

DR-ING. PETER H. GRASSMANN
ehem. Vorsitzender des Vorstands Carl Zeiss
Senator e. h.

Grassmann ▪ Gachenastr.63 ▪ 82211 Herrsching

Herrn
Prof. Dr. Heribert H i r t e
Mitglied des Deutschen Bundestages

Platz der Republik
11011 Berlin

5. Februar 2017

Umsetzung der CSR- Richtlinie - Ihr Schreiben vom 7.12.2016

Sehr geehrter Professor Hirte,
vielen Dank für Ihr Schreiben vom 7.12.2016, auf das ich nochmals zurückkommen möchte.

Wie erwähnt, sehe ich in einem Berichtsgesetz ohne Richtlinien, was berichtet werden soll, den ursprünglichen Zweck verfehlt. Ich weiß aus der Diskussion meiner Vorträge auf den Kammerrechtstagen 2010 und 2011, dass die Judikative Berichte zur „Nachhaltigkeit“ als soft-law einstuft und wegen deren Unschärfe entsprechende Bedenken hat.

Aber mit der EU Vorgabe ist dieses Schritt grundsätzlich gemacht. Dem soft-law entsprechend, kann man hier keine Sanktionen und Pönalen vorsehen. Vielmehr ist es die Aufgabe der Zivilgesellschaft, der Medien und auch der Auftraggeber, zu vergleichen und Schwachpunkte anzugreifen. Aber das geht nur, wenn die Vorgaben zur Berichtspflicht nicht zu vage sind.

Im Gegensatz zur Judikative sind die Beobachtungen der Zivilgesellschaft dabei nicht an Grenzen gebunden. Die NGOs agieren oft grenzüberschreitend und teils global mit entsprechenden Möglichkeiten in der Überwachung gerade der weltweiten Produktions- und Handelsbeziehungen und deren Umgang mit Sozial- und Umweltfragen. Diese globale, von unserem Recht kaum greifbare Situation ist für viele ein wichtiger Grund, um neben der Einhaltung der Gesetze auch die transparente Einhaltung der Anstandspflicht der CSR-Regeln zu erwarten.

Dem Gedanken folgend, ist für mich nicht nachvollziehbar, warum der Nachhaltigkeitskodex des von der Bundesregierung eingesetzten Nachhaltigkeitsrats nicht zumindest vorübergehend als Mindestmaß vorgeschrieben oder in einer Präambel nahegelegt wird.

Längerfristig ist aus meiner Sicht der anzustrebende Standard sowieso Iso 26.000, der ja in internationaler Arbeit unter starke Beteiligung auch Chinas erarbeitet wurde. Allerdings ist diese Norm allumfassend und wird für den praktischen Einsatz erst durch Kammern und Verbände für die einzelnen Wirtschaftssektoren handhabbar gemacht werden müssen. Ein „best practise“, wie es Normen üblicherweise anhaftet, ist dies noch nicht.

Ich hoffe, dass sich durch die entstandenen Verzögerungen der Gesetzgeber doch noch entschließt, diese Lücken zu schließen - evtl. mit einer Präambel - auch als Vorstufe zu der von der EU angedachten Überprüfung und Weiterentwicklung der CSR-Gesetzgebung.

Zum Wirkungskreis gestatte ich mir noch anzumerken, dass die Rechtsform wenig mit dem Umgang mit diesen Fragen zu tun hat, dass vielmehr bei nichtöffentlicher Rechtsform Abweichungen durch die Zivilgesellschaft besonders genau beobachtet werden sollten, insbesondere, weil hier ja der Aufsichtsrat und auch manche andere Berichtspflicht entfällt.

Mit hochachtungsvollen Grüßen

Peter H. Grassmann

Ps:

In meinem demnächst erscheinenden Buch *Werteorientierte Marktwirtschaft* werde ich den Unterschied zwischen dem ursprünglichen Wunsch der EU-Kommission auf verstärkte Selbstregulierung der Wirtschaft im Vergleich zur aktuellen Gesetzgebung vertieft eingehen und USA-Beispiele zeigen, wie ein Code of Ethics branchenweit Gültigkeit erlangen kann.